

Ein Justiz-Irrtum?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **7 (1931)**

Heft 17

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-752855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fustiz=Jectum?

DOKUMENTE ZU EINEM AUFSEHENERREGENDEN GERICHTSFALL

Der Brandbrief ist nicht gefälscht:

Prof. Dr. Gubler erklärte (1913), daß eine Nachahmung von Mosers Handschrift in so ausgedehntem Maße vollständig ausgeschlossen sei. Nur Moser könne act. 21 geschrieben haben.

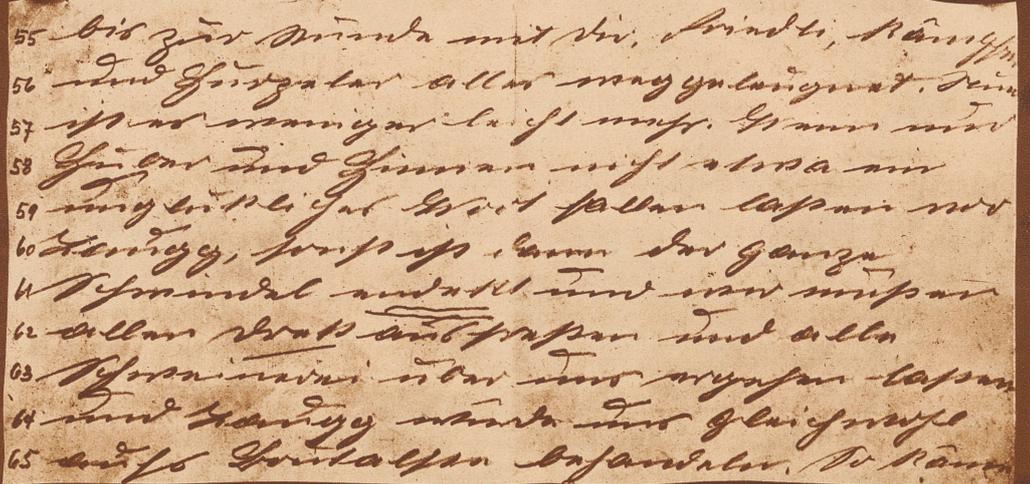
Prof. Dr. Barbieri kam (1913) zum Schlusse, daß die Brandbriefe von Moser geschrieben wurden. Auch in seinem späteren Gutachten beharrte er auf dem gleichen Standpunkt. Die Briefe stammen bestimmt nicht von Zaugg.

Lehrer Edelmann, Graphologe (1913): Moser hat mit untrüglicher Sicherheit die drei Bleistiftbriefe und die streitigen Unterschriften selbst geschrieben.

P. Günsig, Gerichts-Experte, erklärte (1913) ursprünglich, daß Simon Zaugg die Brandbriefe nicht geschrieben habe. Als ihm ungefähr acht Jahre später viel umfassenderes und einwandfreieres Schriftmaterial vorgelegt wurde, revidierte er seine ursprüngliche Meinung und kam zum Schlusse, daß die Briefe höchst wahrscheinlich von Zaugg geschrieben wurden.

Staatsanwaltschaft (1921): Die Annahme einer Fälschung will dem Laien nicht einleuchten. Gewiß erscheint möglich, daß eine Unterschrift oder einzelne Worte täuschend nachgeahmt werden können. Daß aber auf Schriftstücken von der Ausdehnung der Brandbriefe, von denen der eine vier Seiten hält, die Schrift einer Person in einer Weise nachgemacht werden könne, daß nicht nur der Laie getäuscht wird, sondern eine Reihe von bekannten und anerkannten Schriftsachverständigen, und daß der Fälscher dann noch zufällig die gleichen orthographischen Fehler machen soll, erscheint fast ausgeschlossen. Speziell kann eine solche Fälschung, die eine raffinierte Schriftkunst erfordern würde, dem Zaugg nicht zugeraut werden, der durchaus den Eindruck eines ungeschlachten Bauern macht, und den sein Beruf als Landwirt und Handlanger nicht zu solchen außerordentlichen Schriftkünsteleien fähig erscheinen läßt.

Ausschnitte aus dem angeblich gefälschten Brandbrief



Wer schrieb diesen unter act. 21 registrierten Brandbrief, der die Schuld Mosers beweisen soll? Die Geschworenen hielten seinerzeit eine Fälschung für ausgeschlossen und verurteilten, gestützt auf verschiedene Gutachten von graphologischen Experten, Moser als den Verfasser dieses Schriftstückes



Die angeblich gefälschte Unterschrift Mosers weicht in verschiedener Hinsicht von der echten ab: der Schlußzug des «C» ist stark nach oben gezogen, der i-Punkt sofort nach Vollendung des i-Grundstriches gesetzt und der erste Grundstrich des «M» wesentlich höher als bei der echten Unterschrift



Die Betrachtung der einzelnen Buchstaben zeigt auffallende Brandbriefe mit einem Anstrich, wie er in Mosers Schrift nie

